



LAG  
Autonomer Frauenhäuser  
Schleswig-Holstein

LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holstein  
c/o Autonomes Frauenhaus Wedel • Postfach 1217 • 22871 Wedel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4057

An die Mitglieder des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses

Wedel, 29.11.2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und der Gemeindeordnung**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/2528  
Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SSW – Drucksache 20/2599 (neu)

Sehr geehrter Jan Kürschner,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir freuen uns über die Möglichkeit als LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu können.

Aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Finanzausgleichgesetzes und der Gemeindeordnung und dem Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SSW wird die Absicht einer Erhöhung der finanziellen Förderung der Frauenhäuser und Frauenfachberatungsstellen deutlich, welche wir sehr begrüßen.

Laut dem Änderungsantrag der Fraktionen von FDP und SSW – Drucksache 20/2599 (neu) soll nach unserem Verständnis im Jahr 2025 die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen um 1,606 Millionen Euro durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils erhöht werden und ab 2026 jährlich um 2,5% steigen.

Dass die Finanzierung von mehr Personal also eine Verbesserung des Stellenschlüssels auf 1:4<sup>1</sup>, zusätzliche Frauenhausplätze und das Auffangen der Kostensteigerungen in Personal-, Betriebs-, und

---

<sup>1</sup>Der aktuelle Stellenschlüssel ist 1:6 = 1 Vollzeitstelle auf 6 Plätze im Frauenhaus



Sachkosten<sup>2</sup> in den Frauenhäusern dringend notwendig sind, hat die LAG Autonome Frauenhäuser in den letzten Jahren in ihren Stellungnahmen, Gesprächen und Öffentlichkeitsaktionen immer wieder deutlich gemacht.<sup>3</sup>

Schon mit der Veröffentlichung der *Bedarfsanalyse des Hilfsangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein* im Jahr 2021<sup>4</sup> wurde durch die wissenschaftliche Erhebung, die von den Frauenhäusern benannten Defizite systematisch belegt.

Das Ergebnis der Bedarfsanalyse war unter anderem, dass es mehr Frauenhausplätze bedarf, manche Bereiche in den Frauenhäusern strukturell unterfinanziert sind (z.B. Rufbereitschaft, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Frauenhäusern, Nachgehende Beratung sowie Verwaltungsausgaben u.a.) und die Anforderungen in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit steigen und immer komplexer und vielfältiger<sup>5</sup> werden.

Sicherlich auch in Anerkennung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse und der Situation hatten zum 25.11.2022 alle im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen die Landesregierung gebeten, die steigenden Bedarfe der Frauenfacheinrichtungen aufgrund komplexer werdender Aufgabenvielfalt, neuer Zielgruppen sowie inklusiveren Zugangsmöglichkeiten im Rahmen der nächsten FAG-Verhandlungen 2024 zu prüfen und zu verbessern. (vgl. Drucksache 20/451(neu))

Seit der Veröffentlichung der Bedarfsanalyse sind weitere zusätzliche Themen in den Frauenhäusern in den Fokus und in die Umsetzung gekommen, welche konzeptionelle Veränderungen, vermehrte Netzwerkarbeit und Weiterbildung also ein Mehr an personellen Kapazitäten und die Verbesserung des Personalschlüssels erfordern. Zu nennen sind hier Öffnungsprozesse der Frauenhäuser für geschlechtliche Vielfalt oder die Beratung und Begleitung im Umgang mit digitaler Gewalt und dem Schutz vor Überwachung und Ortung.

Außerdem finden vermehrt besonders vulnerable Gruppen Zugang zu den Angeboten an Schutz, Beratung und Unterstützung. So wurden z.B. im Rahmen des IMPULS-Programmes bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in den Frauenhäusern finanziert, um für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung oder auch Kindern mit Behinderung einen verbesserten Zugang zu gewähren. Hierfür ist aber auch mehr Beratung, Begleitung sowie der Aufbau von Unterstützungsnetzwerken durch die Frauenhausmitarbeiterinnen notwendig.

---

<sup>2</sup>Es gab enorme Kostensteigerungen in Personal-, Betriebs-, und Sachkosten aufgrund von Tariferhöhungen in TV-L/TVöD, Inflation etc.

<sup>3</sup>vgl. [www.frauenhaeuser-sh.de/aktuelles](http://www.frauenhaeuser-sh.de/aktuelles)

<sup>4</sup>Kotlenga, S., Gabler, A., Nägele, B., Pagels, N. & Sieden M.: Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein. Zoom, Göttingen, (2021) S.158/159,

[https://prospektiveentwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht\\_Bedarfsanalyse\\_Hilfeangebot\\_gewaltbetroffene\\_Frauen\\_in\\_Schleswig-Holstein.pdf](https://prospektiveentwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf) (18.11.2024)

<sup>5</sup>Gründe für den Mehrbedarf an Beratungs- und Unterstützungsarbeit in den Frauenhäusern liegen unter anderem in den immer komplexer werdenden sozial-rechtlichen Situationen in denen von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder sich befinden. Zu nennen sind hier z.B. Sorge- und Umgangsrechtsprozesse, die mit viel personellen Kapazitäten begleitet und unterstützt werden müssen.



Ebenso wurde im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention das Hochrisikomanagement, an dem die Autonomen Frauenhäuser mitgearbeitet haben, eingeführt. Das Hochrisikomanagement soll durch einen koordinierten und zielgerichteten Austausch von Institutionen Femizide verhindern und einen Perspektivwechsel hin zur Einschränkung des Täters initiieren. Das Hochrisikomanagement wird nun seit Beginn dieses Jahres umgesetzt jedoch ohne mehr Personalstunden oder zusätzliche Frauenhausplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Autonomen Frauenhäuser begrüßen an dieser Stelle ausdrücklich die Maßnahmen zum Schutz von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder, sowie den Abbau von Zugangsbarrieren! Sie sind Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention und wir sehen und schätzen das große Engagement aller daran Beteiligter. Gleichmaßen geht die Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht ohne finanzielle Mittel und nicht auf Kosten der im Gewaltschutzbereich arbeitenden Personen.

Die Frauenhäuser sind nahezu dauerhaft voll- oder überbelegt, was auch dazu führt, dass die Mitarbeiterinnen am Rande ihrer Kapazitäten und Belastungsgrenzen arbeiten und nicht mehr alle Arbeitsbereiche den Anforderungen entsprechend abdecken können. Die Frauenhäuser geraten mit ihrem Angebot von 24h Notaufnahmen aufgrund der Überbelegung, dem Mangel an Frauenhausplätzen sowie an bedarfsgerechter personeller Ausstattung an ihre Grenzen. In Folge des Mangels an Frauenhausplätzen ist bekannt, dass Frauen und Kinder abgewiesen werden müssen. Und wie der aktuell veröffentlichte *Lagebericht geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten*<sup>6</sup> zeigt, die Gewalt gegen Frauen wird nicht weniger, der Druck auf die Mitarbeiterinnen steigt.

Die Voll- und Überbelegung der Frauenhäuser ist nicht allein auf den Mangel an Frauenhausplätzen zurückzuführen, sondern auch auf den Mangel an bezahlbarem Wohnraum, welcher dazu führt, dass Frauen mit ihren Kindern länger in den Frauenhäusern leben müssen, als gewollt und das ganze System an seine Grenzen gerät.

Versuche die fehlenden Frauenhausplätze durch alternative kostengünstige Konzepte wie Schutzwohnungen, die unter den Qualitätsstandards der FAG geförderten Frauenhäusern liegen zu ersetzen, ist insofern eine Absage zu erteilen, dass es sich dabei nicht um Schutzplätze im Sinne der Istanbul-Konvention handelt und sie die Anforderungen an die fachliche Qualität von Schutz, Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder nicht erfüllen. Dasselbe gilt für „Second-Stage-Konzepte“<sup>7</sup>, die allein unter dem Aspekt von Sparmaßnahmen entwickelt werden und sich dabei nicht an den Lebensrealitäten der Frauenhausbewohnerinnen und deren Kindern und den damit verbundenen konzeptionellen und fachlich-qualitativen Anforderungen orientieren.

Der LAG Autonome Frauenhäuser ist bewusst, dass die Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein herausfordernd ist und strukturelle Einsparungen vorgenommen werden sollen. Dennoch stellt sich aufgrund der Situation in den Frauenhäusern die Frage: Was ist mit der längst überfälligen

---

<sup>6</sup>[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html) (21.11.2025)

<sup>7</sup>Als Second Stage oder Übergangswohnen können Konzepte bezeichnet werden, die eine pädagogisch begleitete Wohnmöglichkeit nach dem Frauenhausaufenthalt und vor dem regulären Wohnungsmarkt bezeichnen.



bedarfsgerechten Anpassung der finanziellen Mittel und der Frauenhausplätze?

Die bedarfsgerechte Anpassung der Zuwendung kann kein grundsätzliches Infragestellen des in der Bedarfsanalyse und dem GREVIO-Bericht<sup>8</sup> als vorbildlich gelobten Finanzierungsmodells über das FAG bedeuten. Zumal Schleswig-Holstein eines der Bundesländer ist, das eine Finanzierung der Frauenfacheinrichtungen im Sinne der Istanbul-Konvention umgesetzt hat. Dabei zeigen sich die Vorteile einer Finanzierung über das FAG auf unterschiedlichen Ebenen:

- Eine sofortige, anonyme, einzelfallunabhängige und unbürokratische Aufnahme aller gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder ist möglich.
- Keine Personengruppen werden ausgeschlossen wie bei einer Finanzierung über einzelfallabhängige Tagessätze z.B. Studierende, Rentnerinnen, EU-Bürgerinnen u.a.
- Von Gewalt betroffene Frauen, die arbeiten, müssen nicht als sogenannte Selbstzahlerinnen für ihren Frauenhausaufenthalt, den nicht sie verschuldet haben, finanziell aufkommen.
- Der enorme bürokratische Aufwand, den eine einzelfallabhängige Finanzierung über Tagessätze mit sich bringt, wird für die zuständigen Behörden und Frauenhäuser gleichermaßen reduziert.
- Die Finanzierung über das FAG bietet Planbarkeit und wirtschaftliche Absicherung der Frauenhäuser.

Die stabile und gesetzlich verankerte Finanzierung über das FAG besteht durch die gemeinsame beispielhafte Verantwortungsübernahme von Gemeinden, Kreisen, Städten und dem Land. Dadurch wird ein Gewaltschutz ermöglicht, der nicht an Grenzen von Kommunen, Städten oder Landkreisen endet, sondern sich an den Schutzbedürfnissen und Notwendigkeiten der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder orientiert und wirklich Leben schützt!

Auf Bundesebene ist aufgrund des Scheiterns der Regierungskoalition, die Umsetzung des geplanten Gewalthilfegesetzes ins Stocken geraten. Geplant war hier ein einzelfallunabhängiges Finanzierungsmodell ähnlich dem FAG. Dessen Umsetzung ist jetzt mehr als fraglich und hängt am politischen Willen aller Parteien jetzt gemeinsam Verantwortung für das gesamtgesellschaftlich relevante Thema Gewalt gegen Frauen und deren Kinder zu übernehmen und eine Verabschiedung noch zu ermöglichen.

Die in Schleswig-Holstein für 2024 angekündigte Regelüberprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs (FAG) wurde aktuell auf das Jahr 2028 verschoben und die Umsetzung soll erst im Jahr 2030 erfolgen, d.h. eine Änderung des FAG im Sinne der von allen Fraktionen benannten Berücksichtigung der gestiegenen Bedarfe ist in weite Ferne gerückt. Und auch hier stellt sich die Frage, wie geht es weiter - gibt es einen gemeinsamen politischen Willen?

Die Frauenhäuser in Schleswig-Holstein hatten alle gemeinsam im Zuge der eigentlich geplanten

---

<sup>8</sup><https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>, S.24



Neuordnung des FAG ihre zusätzlich benötigten finanziellen Mittel kalkuliert, die sich an einer bedarfsgerechten Ausstattung orientieren. Diese sind im Einzelnen am Ende dieses Schreibens in der angehängten Tabelle zusammengestellt und ausführlich inhaltlich erläutert.

Zusätzliche finanzielle Bedarfe der Frauenhäuser fallen an für:

- Kostensteigerungen in Personal-, Betriebs-, und Sachkosten aufgrund von Tarifierhöhungen in TV-L/TVöD, Inflation etc.
- Anhebung des Stellenschlüssels in den Frauenhäusern auf 1:4 für gestiegene und komplexere Anforderungen in der Frauenhausarbeit und zusätzliche Aufgabenfeldern wie z.B.
  - Hochrisikomanagement
  - Beratung und Begleitung von Frauen und Kindern mit Beeinträchtigung/Behinderung
  - Umsetzung von Öffnungsprozessen für geschlechtliche Vielfalt oder Beratung zu digitaler Gewalt und Schutz vor Überwachung und Ortung
- Aufstockung der Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein (mögliche kurzfristige Umsetzung bis zu 20 Plätze)

Zusätzliche Kosten für all diese Maßnahmen wären insgesamt ca. 3,2 Millionen Euro. Daran anschließend ist eine jährliche Dynamisierung erforderlich.

Es ist deutlich wie dringend notwendig die Steigerung von 1,606 Millionen Euro für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zusammen als ersten Schritt wäre. Gleichzeitig zeigt sich, wie weit dieser Schritt von einer bedarfsgerechten Finanzierung und Ausstattung der Frauenhäuser entfernt ist.

Eine wirkliche Priorisierung des Themas Gewalt gegen Frauen und deren Kinder und die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung des Gewaltschutzbereiches und zusätzliche Frauenhausplätze als gemeinsame politische Perspektive haben. Und es braucht einen Perspektivwechsel: der finanzielle und volkswirtschaftliche Schaden, der durch Gewalt gegen Frauen und deren Kinder entsteht, ist um ein Vielfaches höher, als die hier von den Frauenhäusern aufgeführten zusätzlichen finanziellen Bedarfe zur Umsetzung des Schutzes von Frauen und deren Kinder.

Hinzu kommt: die Gewalt kostet nicht nur Geld, sie kostet Leben!

Kathrin Nordmann und Astrid Otto  
Koordinierungsstelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein

**Anhang FAG Bedarfe der Frauenhäuser Übersicht über zusätzlich benötigte Mittel von:**

LAG autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein  
LAG trägergebundene Frauenhäuser Schleswig-Holstein



**FAG Bedarfe der Frauenhäuser Übersicht über zusätzlich benötigte Mittel:**

Nr.	Bedarf	Berechnungsgrundlage	Zusätzlich benötigte Mittel
1.	<p><b>Übernahme der Kostensteigerungen in Personal-, Betriebs- und Sachkosten</b> (Tariferhöhungen TVöD/TV-L, Inflation etc.)</p>	<p>Platzkostensatz 2025 mit 2,5% Dynamisierung = 14.869 €*  Platzkostensatz 2025 mit 2,5 % + 5,5% Steigerung = 15.686 €  bedeutet eine Steigerung von 818 € pro Platz  818 € x 386 FAG geförderte Plätze = 315.661 €  *Ergebnisse sind gerundet dargestellt; errechnet mit tatsächlichen Werten</p>	<b>315.661 €</b>
2.	<p><b>Anhebung des Stellenschlüssels in den Frauenhäusern auf 1:4</b> (aktuell 1:6)</p> <p>für gestiegene und komplexere Anforderungen in der Frauenhausarbeit und zusätzliche Aufgabenfelder wie z.B.</p> <p>a. Hochrisikomanagement b. Beratung, Begleitung und Unterstützung von Frauen/Kindern mit Behinderung/ Beeinträchtigung c. Öffnungsprozess für geschlechtliche Vielfalt</p>	<p>Stellenschlüssel = 1 Vollzeitstelle (VZÄ) auf 4 Plätze im Frauenhaus (aktuell 1:6)  1(VZÄ) = 81.507 €**  1 VZÄ auf 6 Plätze = 81.507 € : 6 = 13.584 €  1 VZÄ auf 4 Plätze = 81.507 € : 4 = 20.377 €  Bedeutet eine Steigerung von 6.792 € pro Platz  6.792 € x 386 FAG geförderte Frauenhausplätze = 2.621.797 €  **inkl. Dynamisierung 2,5%+5,5%</p>	<b>2.621.798 €</b>
3.	<p><b>Stufenweise Aufstockung der Frauenhausplätze in SH gem. Istanbul-Konvention<sup>9</sup></b> (mögliche kurzfristige Umsetzung bis zu 20 Plätze)</p>	<p>15.686 € x 20 Plätze = 313.729 € (1:6)  Enthält keinen Anteil für zusätzliche Mietkosten</p>	<b>313.729 €</b>
		<b>Gesamt</b>	<b>3.251.188 €</b>

<sup>9</sup>Council of Europe Treaty Series — № 210: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul (2011), [www.coe.int/conventionviolence](http://www.coe.int/conventionviolence), Artikel 4 und Artikel 23 (14.8.2024)



## 1. Übernahme der Kostensteigerungen in Personal-, Betriebs- und Sachkosten (Tariferhöhungen TVöD/TV-L, Inflation etc.)

Die Ausgaben der Frauenhäuser für die Bereiche Personal-, Sach- und Betriebskosten sind in den letzten Jahren sehr gestiegen. Sie werden prozentual anteilig durch den Platzkostensatz (Kosten für einen Frauenhausplatz) abgebildet. Wir begrüßen die Tarifsteigerung, die eine angemessene Bezahlung von Fachkräften bedeutet. Jedoch deckt die im Finanzausgleichgesetz (FAG) vorgesehene Dynamisierung von 2,5% die tatsächlichen Gehaltssteigerungen infolge der Tarifabschlüsse TVöD und TV-L nicht ab. Des Weiteren werden auch die tatsächlichen Preisentwicklungen in den grundsätzlich zu niedrig angesetzten Betriebs- und Sachkostenpauschalen durch die 2,5%ige Dynamisierung nicht aufgefangen. Die Härtefallhilfe für gestiegene Energiepreise greift nur einmalig und erst bei wirtschaftlicher Notlage und Liquiditätsengpass.

Daher wäre entsprechend der gestiegenen Kosten durch die Tarifabschlüsse und der allgemeinen Inflation einmalig eine zusätzliche Erhöhung um 5,5 % des dynamisierten Platzkostensatzes notwendig.

In den Folgejahren ist weiterhin eine bedarfsdeckende Dynamisierung erforderlich.

## 2. Anhebung des Stellenschlüssels in den Frauenhäusern auf 1:4 (eine pädagogische Vollzeitstelle auf vier Plätze für Frauen und Kinder)

Gewalt gegen Frauen ist ein Problem der gesamten Gesellschaft – die Unterstützung und der Schutz der Betroffenen damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Frauenhäuser seit Jahrzehnten stellen. Gleichermäßen hat sich die Arbeit in den Frauenhäusern in den vergangenen Jahren sehr verändert. So sind aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen die Arbeitsanforderungen immer komplexer geworden und gestiegen. Gleichzeitig sind die Frauenhäuser meist dauerhaft zu 100% und darüber hinaus belegt und können von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern in akuten Notsituationen keine freien Plätze anbieten sowie die Notaufnahmen aufgrund der dauerhaften Überbelegung personell nicht mehr bewältigen. Auch wurde in der vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Bedarfsanalyse der Frauenfacheinrichtungen die Unterfinanzierung von Arbeitsbereichen bei steigenden Anforderungen in den Frauenhäusern belegt<sup>10</sup>.

Der Stellenschlüssel ist die Grundlage für die gesamte personelle Kalkulation des Frauenhauses. Eine Vollzeitstelle ist damit aktuell nicht nur für die Beratung und Unterstützung von sechs Personen zuständig.

Aus dem Stellenschlüssel sind zusätzlich abzudecken:

- das Management des gesamten Hauses (Pflege, Ausstattung, Einkauf, Reparatur,

---

<sup>10</sup>Kotlenga, S., Gabler, A., Nägele, B., Pagels, N. & Sieden M.: Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein. Zoom, Göttingen, (2021) S.158/159, [https://prospektiveentwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht\\_Bedarfsanalyse\\_Hilfeangebot\\_gewaltbetroffene\\_Frauen\\_in\\_Schleswig-Holstein.pdf](https://prospektiveentwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf) (14.8.2024)



LAG  
Autonomer Frauenhäuser  
Schleswig-Holstein

- Garten etc.),
- Verwaltungsaufgaben (Rechnungs- und Personalwesen, IT, Betriebswirtschaft etc.)
- Abdeckung von Bereitschaftszeiten für 24/7 Erreichbarkeit
- Teambesprechungen, Supervision, Vertretungen
- Netzwerkarbeit (KIK, Hochrisikomanagement neu, regionale Netzwerke)
- Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand/Geschäftsführungsaufgaben

Für Teilbereiche dieser Aufgaben müssen zusätzlich Dienstleistungen eingekauft werden. Der Schlüssel von 1:6 ist vor Jahrzehnten aufgestellt worden. Zu der Zeit waren die Häuser noch nicht fast durchgängig bis zu und teilweise über 100% belegt, so dass sie jederzeit (Not-) Aufnahmen machen konnten und zeitliche Ressourcen für alle o.g. notwendigen Aufgaben hatten. Diese Zeit ist seit Jahren vorbei und die Auslastung aller Frauenhäuser liegt um die maximale Auslastungsgrenze oder darüber.

Bedeutend kommt hinzu, dass die Unterstützungsbedarfe der Frauen und Kinder aus vielfältigen gesellschaftlich-strukturellen Gründen enorm gestiegen und sehr vielschichtig sind. Unser Sozial- und Rechtssystem ist sehr komplex und die Spannungsfelder, in denen sich die Frauen und Kinder aufgrund der Flucht ins Frauenhaus befinden, sind sehr vielfältig. Aber auch die positive Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems (bspw. Gewaltschutzgesetz, Hochrisikomanagement) erhöht den Beratungsbedarf für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder<sup>11</sup> und bedeutet eine dringend notwendige Verbesserung der personellen Ausstattung in den Frauenhäusern. Gleiches gilt für die Arbeit mit besonders vulnerablen Gruppen<sup>12</sup>, die seit jeher aber auch aufgrund des Abbaus von Zugangsbarrieren im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention besseren Zugang zu den Frauenhäusern finden. Zusätzlich zu den oben beschriebenen vielfältigen organisatorischen Aufgaben, den gestiegenen komplexen Fallkonstellationen und der hohen Belegungsquote haben sich folgende Veränderungen und neue Aufgaben ergeben:

a. **Hochrisikomanagement (HRM)**<sup>13</sup>

In den Frauenhäusern haben wir in unserer Arbeit seit jeher mit hoch belasteten und hoch gefährdeten, von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern zu tun. Neu ist, dass seit Februar 2024 das Hochrisikomanagement landesweit eingeführt wurde und auch die Frauenhäuser eng in diese Arbeit eingebunden sind. Nicht nur die Teilnahme an akuten und strukturellen Fallkonferenzen erfordern zeitliche Flexibilität und Kapazität, sondern auch mögliche kurzfristige Aufnahmen betroffener Frauen und Kinder sowie deren Beratung und Begleitung in Absprache mit allen Beteiligten des HRM.

b. **Beratung, Begleitung und Unterstützung von Frauen und Kindern mit Behinderung/Beeinträchtigung**

---

<sup>11</sup>Kinder machen durchschnittlich über die Hälfte der Belegung in den Frauenhäusern aus, da oft Frauen mit ihren Kindern in den Frauenhäusern Schutz suchen.

<sup>12</sup>Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.): Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, (2022), S.19

<sup>13</sup>vgl. Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.), (2022), S.21



Frauenhäuser nehmen seit jeher selbstverständlich auch Frauen und Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen auf; können dies jedoch nur entsprechend ihrer baulichen oder konzeptionellen Rahmenbedingungen. Die Zielgruppe ist bislang unterrepräsentiert in den Frauenhäusern. Die Studie<sup>14</sup> zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland hat 2012 nachgewiesen, dass behinderte Frauen mindestens doppelt so oft von Gewalt betroffen sind wie Frauen des Bevölkerungsdurchschnitts. Die Frauenhäuser müssen weiterhin mit dem Abbau von Barrieren reagieren, um dem angemessen zu begegnen.

Wir begrüßen, dass durch Investitionen in bauliche und technische Maßnahmen die Barrierefreiheit in den Frauenhäusern in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut werden konnte. Unsere Erfahrungen zeigen deutlich, dass Frauen und Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen einen höheren und sehr unterschiedlichen Bedarf an Unterstützung und Begleitung haben. Behinderungen und Beeinträchtigungen sind sehr vielfältig und divers und erfordern darüber hinaus fachliche Qualifizierung sowie weitere zusätzliche Netzwerkarbeit und vor allem Öffentlichkeitsarbeit. Frauen mit Behinderungen müssen den Weg ins Frauenhaus kennen, um die Angebote nutzen zu können. Die Ansprache sowie die Erreichbarkeit der unterschiedlichen Zielgruppe ist sehr divers und spezifisch.

Neben fachlichen Qualifizierungen und baulichen Maßnahmen müssen ebenfalls Konzepte inhaltlich angepasst werden (bspw. leichte Sprache, abgegrenzte Schutzräume/Apartments für psychisch erkrankte Frauen etc.).

c. **Öffnung für geschlechtliche Vielfalt**

Menschen, die nicht der sich als scheinbar naturgegeben konstruierten, heterosexuellen zweigeschlechtlichen Norm entsprechen, sind überdurchschnittlich oft von Gewalt betroffen und ebenso oder häufiger von häuslicher und Partnerschaftsgewalt. Schutzräume sind für sie jedoch kaum vorhanden. Hinzu kommt, dass sie auf enorme gesellschaftliche Vorurteile und Ausschlüsse treffen.

Grundsätzlich wollen die Frauenhäuser für alle von Gewalt betroffenen Menschen, die sich als Frau definieren, adäquate Angebote machen und sind auf dem Weg, sich für geschlechtliche Vielfalt zu öffnen oder haben dies schon unterschiedlich konzeptionell umgesetzt. Dieser Öffnungsprozess und dessen Umsetzung zieht wie unter b beschrieben einen weiteren Aufwand für konzeptionelle Anpassungen, entsprechende Fortbildungen/Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Erschließung und Betreuung neuer Netzwerke nach sich.

Die Erweiterung der Arbeitsbereiche bei gleichzeitig höchster Aus- und Belastung des Hilfe- und Unterstützungssystems muss personell refinanziert werden, um diese Arbeit weiterhin professionell leisten zu können. Mit der Verbesserung der Personalausstattung auf einen Stellenschlüssel von 1:4 kann den gestiegenen Anforderungen an die Beratungs- und

---

<sup>14</sup>Schröttle, M. et.al.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2013), [https://pub.uni-bielefeld.de/download/2614341/2644857/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung\\_Ergebnisse\\_der\\_quantitativen\\_Befragung.pdf](https://pub.uni-bielefeld.de/download/2614341/2644857/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung_Ergebnisse_der_quantitativen_Befragung.pdf), (14.8.2024)



Unterstützungsarbeit sowie den neu hinzugekommenen Aufgabenfeldern in den Frauenhäusern in qualitativer Weise Rechnung getragen werden.

### **3. Stufenweise Aufstockung der Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein gem. Istanbul-Konvention**

(mögliche kurzfristige Umsetzung bis zu 20 Plätze)

Die derzeitige dauerhafte Vollbelegung in den Frauenhäusern macht deutlich, dass die momentan bestehenden Frauenhausplätze nicht ausreichen, um jederzeit für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine (Not)Aufnahme in einem Frauenhaus gewährleisten zu können. Sowohl nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention, deren Umsetzung sich Schleswig-Holstein zur Aufgabe gemacht hat, als auch nach den Ergebnissen der landeseigenen Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes, ist in SH ein Ausbau von Frauenhausplätzen notwendig<sup>15</sup>. Trotz der Schaffung von je 12 Plätzen in den beiden bislang nicht versorgten nördlichen Landkreisen, sind alle Frauenhäuser weiterhin voll belegt und müssen viele Frauen und Kinder aufgrund des Platzmangels abweisen.

Wir können durch die Nachfragesituation belegen, dass ein großer Bedarf für den weiteren Ausbau an Frauenhausplätzen besteht, dem das Land und die Frauenhäuser mit einem stufenweisen Ausbau begegnen könnten.

Hierzu könnten einige Frauenhäuser

- kurzfristig bis zu 20 Plätze realisieren
- und mittelfristig weitere Plätze durch finanzierte Umbaumaßnahmen zur Verfügung stellen.

LAG autonome Frauenhäuser Schleswig-Holstein  
LAG trägergebundene Frauenhäuser Schleswig-Holstein

04.09.2024

---

<sup>15</sup>vgl. Kotlenga, S. et al., (2021), S. 163ff